

STADTGEMEINDE NEULENGBACH

VERHANDLUNGSSCHRIFT

GR/211/2020

über die

ÖFFENTLICHE

**Sitzung des Gemeinderates
mittels Beschlussfassung im Umlaufweg
gem. § 51 (6) NÖ Gemeindeordnung**

Versand der Unterlagen am 1. Dezember 2020

Termin für die Rückgabe 7. Dezember 2020

STADTGEMEINDE NEULENGBACH

VERHANDLUNGSSCHRIFT Nr. GR/211/2020

über die ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES mittels Beschlussfassung im Umlaufweg gem. § 51 (6) NÖ Gemeindeordnung

Versand der Unterlagen am 1. Dezember 2020

Termin für die Rückgabe 7. Dezember 2020

An der Beschlussfassung im Umlaufweg haben termingerecht teilgenommen:

Vorsitzende(r):

Herr BGM Franz Wohlmuth

stv. Vorsitzende(r):

Herr Vizebürgermeister Paul Mühlbauer

Stadträte:

Herr STR Christof Fischer
Herr STR Ing. Mag. Alois Heiss
Frau STR Maria Rigler
Herr STR Jürgen Rummel
Herr STR Gerhard Schabschneider
Herr STR Mag.jur. Florian Steinwendtner

Gemeinderäte:

Frau GR Mag. iur. Julia Amplatz
Frau GR Claudia Anderl
Herr GR Christoph Bauer
Frau GR DI Barbara Doupovec
Herr GR Mario Drapela
Frau GR Bianca Fellner
Herr GR Ewald Figl
Herr GR ÖkRat Karl Gfatter
Herr GR Martin Hierstand
Herr GR Ing. Harald Hirschmüller
Herr GR Ing. Josef Kaiblinger
Herr GR Bernhard Karrer
Frau GR Sonja Koch
Herr GR Wolfgang Kramer
Herr GR Helmut Leonhartsberger
Frau GR Mag. Barbara Löffler
Herr GR Andreas Roder
Herr GR Leopold Schoissengayer
Herr GR Ing. Reinhold Scholz
Herr GR Leopold Staudigl
Herr GR Wolfgang Süss

Frau GR Mag. Petra Tauber
Herr GR Günther von Unterrichter
Herr GR Ing. Stefan Wisberger

Innerhalb der Frist nicht teilgenommen hat:

Gemeinderäte:

Herr GR Philip Heß nicht teilgenommen

Teilnahmeverhältnis: 32/33

Die Sitzung war beschlussfähig und öffentlich.

TAGESORDNUNG:

1. Neubestellung eines EU-Gemeinderates
2. Freiwillige Feuerwehren - Kostenersatz 2020
3. Festsetzung eines Entgeltes für Sondernutzungsverträge nach § 18 NÖ StrG
4. Radweg Wienerstraße
5. Kindergarten Raipoltenbach - Zaunsanierung
6. Errichtung einer Außenbeleuchtung für die Kabanen
7. Archivierung
8. Vertrag über die Organisation und Abrechnung der schulischen Nachmittagsbetreuung an der VS Neulengbach für das Schuljahr 2020/2021
9. Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik
10. Freilassung Dienstbarkeit Kanal AZ 3739/2020
11. Übernahme und Auflassung von Teilflächen öffentliches Gut KG Raipoltenbach - AZ 3574/2020
12. Überarbeitung des örtlichen Raumordnungsprogrammes
13. Aktive Wirtschaft - Unterstützung für Maßnahmen zur Zentrumsbelebung 2020

PROTOKOLL:

TOP 1. Neubestellung eines EU-Gemeinderates Vorlage: AV/430/2020

Sachverhalt:

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten möchte GemeindevertreterInnen als Europa-Beauftragte gewinnen und ihnen Wissen, Erfahrung und Kontakte vermitteln – damit die EU auch in der Gemeinde (be)greifbarer wird. Diese Europa-Beauftragten sollten – ähnlich wie Gemeindereferenten für Umwelt- oder Jugendfragen – als Ansprechpartner und Drehscheiben für EU-Themen in den Gemeinden fungieren.

In der Gemeinderatssitzung v. 3. März 2020 wurde Frau Mag. Sonja Koschina zur EU-Gemeinderätin bestellt. Die Wahlpartei NEOS ersucht, aufgrund des Ausscheidens von Frau Mag. Koschina aus dem Gemeinderat, Herrn GR Andreas Roder mit dieser Aufgabe zu betrauen.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit liegt gem. § 30a NÖ Gemeindeordnung beim Gemeinderat.

Finanzierung:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass in Entsprechung des Vorschlages der Wahlpartei NEOS Herr GR Andreas Roder zum EU-Gemeinderat bestellt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: AV	zugeteilt am:	erledigt am:
--------------------	---------------	--------------

TOP 2. Freiwillige Feuerwehren - Kostenersatz 2020 Vorlage: FIN/240/2020
--

Eingebracht von Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

Vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach wäre über folgenden Vorschlag zur Leistung von Kostenersätze an die Freiwilligen Feuerwehren im Jahr 2020 zu beraten:

Bezeichnung	Ers. 2020
FF-Neulengbach	2.322,00
FF-Neulengbach Jugend	1.010,00
FF-Inprugg	1.514,00
FF-Inprugg Jugend	1.010,00
FF-Markersdorf	1.514,00
FF-Markersdorf Jugend	1.010,00
FF-Ollersbach	1.514,00
FF-Ollersbach Jugend	1.010,00
FF-Raipoltenbach	1.514,00
FF-Raipoltenbach Jugend	1.010,00
FF-St. Christophen	1.514,00
FF St. Christophen Jugend	1.010,00
FF-Unterwolfsbach	1.514,00
FF-Unterwolfsbach Jugend	1.010,00
Summe	18.476,00

Eine Valorisierung der o.a. Kostenersätze an die Freiwilligen Feuerwehren ist auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses aus dem Jahr 2004 im Kostenersatz 2020 bereits berücksichtigt (Anpassung alle 3 Jahre nach VPI 2000). Die nächste Anpassung erfolgt mit Index 08/2022.

Vorberatungen:

Die Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss behandelt.

Zuständigkeit:

Die Angelegenheit ist gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im NTVA 2020 unter den Konten 1640000 – 7540.. (754010 bis 754070) und unter Berücksichtigung einer gegenseitigen Deckungsfähigkeit in Höhe von dzt. insgesamt EUR 18.900,00 gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Kostenersätze an die Freiwilligen Feuerwehren im Gesamtbetrag von € 18.476,00 für das Jahr 2020 wie folgt beschließen:

Bezeichnung	Ers. 2020
FF-Neulengbach	2.322,00
FF-Neulengbach Jugend	1.010,00
FF-Inprugg	1.514,00
FF-Inprugg Jugend	1.010,00
FF-Markersdorf	1.514,00
FF-Markersdorf Jugend	1.010,00
FF-Ollersbach	1.514,00
FF-Ollersbach Jugend	1.010,00
FF-Raipoltenbach	1.514,00
FF-Raipoltenbach Jugend	1.010,00
FF-St. Christophen	1.514,00
FF St. Christophen Jugend	1.010,00
FF-Unterwolfsbach	1.514,00
FF-Unterwolfsbach Jugend	1.010,00
Summe	18.476,00

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: FIN

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 3. Festsetzung eines Entgeltes für Sondernutzungsverträge nach § 18 NÖ StrG
Vorlage: BA/537/2020

Eingebracht von Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

Gemäß § 18 Abs. 1 NÖ Straßengesetz ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung von öffentlichen Straßen eine Sondernutzung und bedarf der Zustimmung der Straßenverwaltung. Sie wird in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Straßenverwaltung und Sondernutzer erteilt (Sondernutzungsvertrag).

Bisher erfolgte die Gewährung dieser Sondernutzung unentgeltlich.

Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass vor Erteilung der Sondernutzung eine Überprüfung der Situation an Ort und Stelle, insbesondere jene der gemeindeeigenen Einbauten (WVA, ABA), hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem geplanten Vorhaben (Leitungsverlegung) erforderlich ist. Für größere Vorhaben, wie z. B. straßenzugweise Verlegung von Einbauten, ist in der Regel eine Trassenbegehung unter Beiziehung eines Technikers der Neukom erforderlich. Beides verursacht einen Aufwand in personeller und finanzieller Hinsicht für die Gemeinde.

Es wird daher vorgeschlagen, folgendes Entgelt für die Gewährung von Sondernutzungen nach § 18 NÖ Straßengesetz festzulegen:

1. Sondernutzung für Private, Überprüfung durch gemeindeeigenes Personal: EUR 50,--
2. Sondernutzung für Einbautenträger, Trassenbegehung unter Beiziehung Techniker Neukom: EUR 300,--

Vorberatung: diese Angelegenheit wurde aufgrund der Zuständigkeit des Bürgermeisters für Sondernutzungen nach dem NÖ Straßengesetz in keinem Ausschuss vorberaten.

Zuständigkeit: für die Festsetzung von Entgelten ist gem. § 35 Z. 19 NÖ GO für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:

Dementsprechende Mehreinnahmen in der operativen Gebarung.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Höhe des Entgeltes für die Gewährung von Sondernutzungen nach § 18 NÖ Straßengesetz wie folgt beschließen:

1. Sondernutzung für Private (Überprüfung durch gemeindeeigenes Personal): EUR 50,-
2. Sondernutzung für Einbautenträger (Trassenbegehung unter Beiziehung Techniker Neukom): EUR 300,--

Beschluss:

1. Der Antrag wird angenommen.
2. Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

1. Einstimmig
2. Einstimmig

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 4. Radweg Wienerstraße Vorlage: BA/539/2020

Eingebracht von Vizebgm. Paul Mühlbauer

Sachverhalt:

Hinsichtlich der Radwegführung in der Wienerstraße gegen die Einbahn gab es bereits mehrere fachliche Prüfungen und Beurteilungen:

- Verkehrsverhandlung vom 10.11.2016
- Verkehrsverhandlung vom 17.9.2018
- Verkehrsberatung der NÖ Regional GmbH im Auftrag des Landes NÖ am 16.6.2020

Zusammenfassend ist aufgrund dieser Beurteilungen festzustellen, dass eine Radwegführung gegen die Fahrtrichtung der Einbahn Wienerstraße ohne bauliche und verkehrstechnische Maßnahmen nicht ohne weiteres möglich ist. Es ist auch zu überlegen, die Verkehrsführung der Einbahn in der Wienerstraße abzuändern.

Um diese Maßnahmen fachgerecht umsetzen zu können und sämtliche Auswirkungen einer Abänderung der Verkehrsführung abschätzen zu können, ist die fachliche Beratung durch einen Verkehrsplaner erforderlich.

Es ist daher vor Einholung von Angeboten für die Verkehrsplanung ein Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines Radweges in der Wienerstraße und einer damit allenfalls erforderlichen Änderung der Verkehrsführung erforderlich.

Vorberatung:

Diese Angelegenheit wurde in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt-, Klima- und Hochwasserschutz, Alternativenenergie, Mobilität und Jugend am 18.11.2020 behandelt.

Zuständigkeit:

Ist gem. § 35 Z. 22 lit. g NÖ GO für den Gemeinderat gegeben

Finanzierung:

Die Bedeckung der Kosten ist im VA 2021 unter dem Konto 612100-002210 bis zu einem Betrag in der Höhe von EUR 80.000 vorgesehen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle den Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines Radweges in der Wienerstraße und einer allenfalls damit verbundenen Änderung der Verkehrsführung fassen.
--

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

30 JA

1 NEIN (GR Mag. Petra Tauber)

1 Enthaltung (GR Bernhard Karrer)

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

Eingebracht von STR Christof Fischer

Sachverhalt:

Im Zuge einer Begehung der Liegenschaft Kindergartengasse 2 in Raipoltenbach (Kindergarten) wurde festgestellt, dass der Zaun entlang der Hauptstraße dermaßen desolat ist, dass eine Sanierung unumgänglich ist.

Von der Neulengbacher KommunalService Ges.m.b.H., Umseer Straße 28, 3040 Tausendblum, die mit den Ingenieurleistungen für die Sanierungsarbeiten beauftragt ist (GRS vom 8.9.2020, Top 9), wurde nun folgender Vergabevorschlag vorgelegt:

VERGABEVORSCHLAG

Projekt: Einfriedung Kindergarten Raipoltenbach

Austausch der straßenseitigen Einfriedung und Gelände im Bereich Terrasse

Ergebnis der Ausschreibung in „Direktvergabe“

Zaun

1.) Allgemeines

Die Leistungen wurden von der NK Kommunal.Projekt GmbH im Direktverfahren nach § 46 gemäß des Bundesvergabegesetzes 2018 durchgeführt.

Die Wahl des Vergabeverfahrens erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber entsprechend den Bestimmungen des BVergG 2018 und der Schwellwertverordnung. Bei den verfahrensgegenständlichen Arbeiten handelt es sich um „Bauleistungen“, der maßgebliche Schwellenwert liegt bei Schätzsumme von € 100.000,00.

Die Ausschreibung erfolgte in Entsprechung des Bundesvergabegesetzes 2018 und umfasste die oben angeführten Gewerke für den Austausch der straßenseitigen Einfriedung und Geländer im Bereich Terrasse des Kindergarten Raipoltenbach, 3040 Raipoltenbach Kindergartengasse 2.

Die Vergabe erfolgt zu Festpreisen lt. Anbotsbestimmungen.

Bei den folgenden Firmen wurde angefragt:

Zaun:

Variante Zäune GmbH
Zaun und mehr – Roman Gally
Zaunteam Wienerwald
Waringer GmbH

3040 Stocket
3034 Unter Oberdorf
2384 Breitenfuhr
3435 Erpersdorf

Schrattenholzer e.U.	3386 Wimpassing
Lattenbrüder GmbH	3443 Sieghartskirchen
Maschendrahtzaun GmbH	3040 Neulengbach
Kollarits Josef GmbH	7344 Stoob
Kinastberger GmbH	3051 St. Christophen
Guardi	3500 Krems
AW Zaun- und Tortechnik GmbH	1220 Wien
RLH Tulln-Neulengbach (Brix Zaun)	3040 Neulengbach

Es haben insgesamt 6 Firmen ihre Offerte abgegeben.

2. Umfang der Arbeiten

Die Ausschreibung umfasste die Bau- und Lieferleistungen für den Kindergarten Raipoltenbach.

Zaun: Straßenseitige Einfriedung mit einem ALU-Zaun in Braun mit einer Höhe von 1,25m. Herstellen eines neuen Geländers im Bereich der Terrasse.

3. Rechnerische Überprüfung

Alle Angebote wurden gemäß § 299 des Bundesvergabegesetzes 2018 überprüft.

4. Angebotspreise

Gegenüberstellung der Netto-Angebotssummen

Summe excl. MWST

Zaun:

Lfd.Nr:	Firma	Summe lt. Angebot	%
1	Raiffeisen-Lagerhaus (Brix Zaun), 3040 Neulengbach	€ 13.453,00	100,00
2	Schrattenholzer e.U., 3386 Wimpassing	€ 13.928,40	103,50
3	Lattenbrüder.at GmbH, 3443 Sieghartskirchen	€ 14.217,87	105,70
4	Variante Zäune GmbH, 3040 Stocket	€ 15.595,27	115,90
5	Kollarits Josef GmbH, 7344 Stoob	€ 16.874,63	125,40
6	Kinastberger GmbH, 3051 St.Chrstophen	€ 21.152,36	157,20

Die rechnerische und sachliche Prüfung ergab folgenden Bestbieter:

Raiffeisen-Lagerhaus Tulln-Neulengbach eGen

Bahnhofstraße 29
3040 Neulengbach

Auftragssumme EUR 13.453,00 exkl. 20% MwSt. abzgl. 3% Skonto

Ergibt mit Skontoabzug eine Summe von EUR 13.049,41 exkl. 20% MwSt.

Vorberatung: Die Angelegenheit wurde im Ausschuss für Liegenschaften und Soziales am 26. August 2020 und in der Sitzung des Gemeinderates am 8. September 2020 behandelt.

Zuständigkeit: Gemäß den Bestimmungen des § 35 Zif. 22 lit. h der NÖ Gemeindeordnung obliegt die Beschlussfassung dem Gemeinderat.

Finanzierung:

Die Bedeckung ist im VA 2021 unter dem Konto 853000-006003 vorgesehen.

Anlagen

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle den Austausch des Zaunes im Bereich der Liegenschaft Kindergarten-gasse 2, 3040 Raipoltenbach, durch das Raiffeisen-Lagerhaus, 3040 Tausendblum mit einer Auftragssumme in der Höhe von EUR 15.659,29 (inkl. USt.) beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

12 JA (Liste HEISS, SPÖ, FPÖ, NEOS)
20 NEIN (ÖVP, Grüne)

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

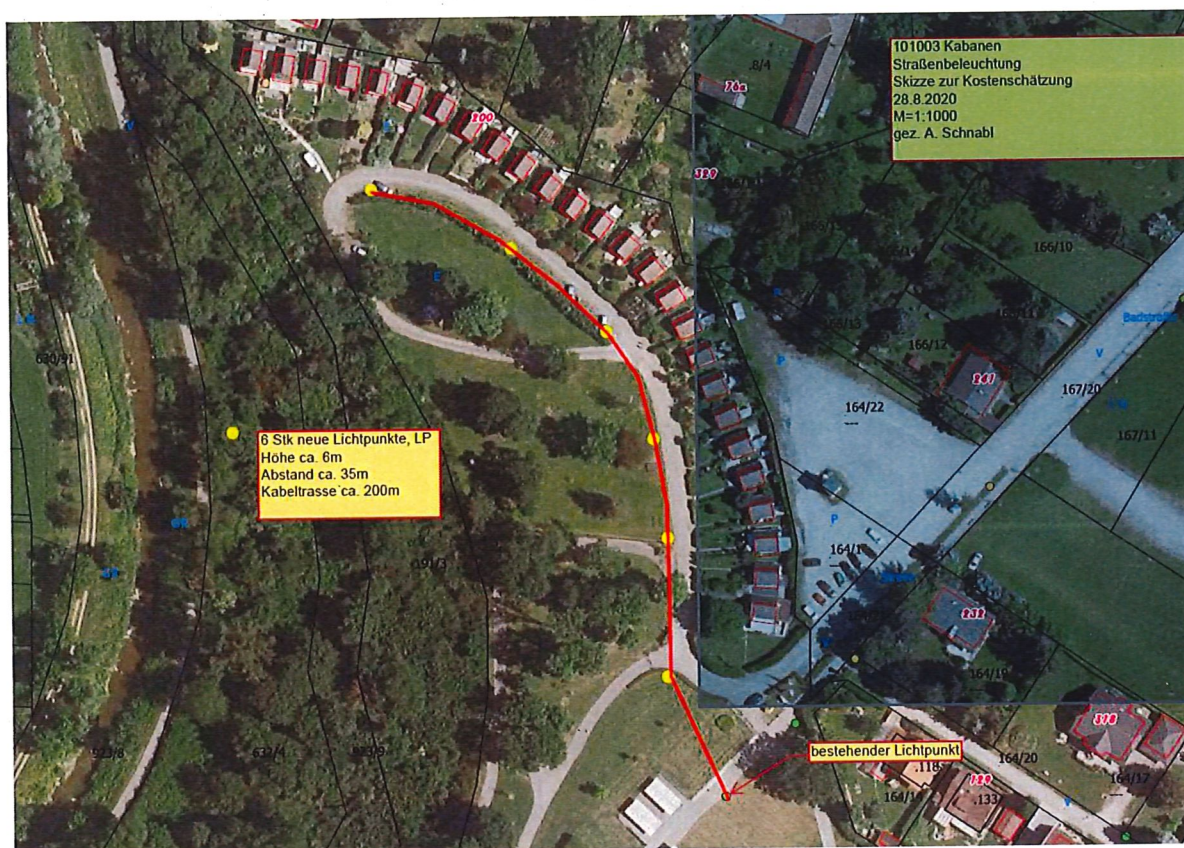
erledigt am:

TOP 6.	Errichtung einer Außenbeleuchtung für die Kabanen Vorlage: BA/518/2020
---------------	---

Eingebracht durch STR Christof Fischer

Sachverhalt:

Seit einigen Jahren wird von den Kabanenpächtern immer wieder auf die spärliche Beleuchtung des Hauptweges im Bereich des Kabanenareals hingewiesen. Dieser wird lediglich von drei Lampen beleuchtet, die noch dazu in den Gärten der Kabanen stehen und den Weg daher schlecht ausleuchten. Um dem Anliegen Nachdruck zu verleihen wurde am 10. August 2020 vom Kabanensprecher eine Unterschriftenliste zu diesem Thema übergeben.



Eine Grobkostenschätzung der Neulengbacher KommunalService Ges.m.b.H. hinsichtlich einer konventionellen Beleuchtung (mit Verkabelung) beläuft sich auf EUR 22.800, -- (inkl. USt.). Nach eingehender Diskussion in der Stadtratssitzung am 31.8.2020 hat sich der politische Wunsch nach Errichtung einer Solarbeleuchtung herauskristallisiert.

Die Planung für dieses Projekt soll von der Neulengbacher KommunalService Ges.m.b.H., Umseer Straße 28, 3040 Tausendblum umgesetzt werden und wurde für die Ingenieurleistungen am 25.8.2020 ein Angebot in der Höhe von EUR 2.768,06 (inkl. USt.) vorgelegt und auch bereits vom Stadtrat Am 31.8.2020 vorberaten und befürwortet.

Von der Neulengbacher KommunalService Ges.m.b.H. wurden für 7 Stück Beleuchtungskörper von der Firma F8 Solartechnik, Rhombergstraße 2, 6912 Hörbranz, Angebote für zwei Solarlampentypen eingeholt:

Solaris classic Solarleuchte: EUR 15.305,28 (inkl. USt.)

Solaris live Solarleuchte

EUR 17.774,88 (inkl. USt.)

Die etwas teurere Solaris live Solarleuchte verfügt zusätzlich über ein elektronisches Steuerungsprogramm und ist dadurch anpassungsfähiger.

Vorberatung: Diese Angelegenheit wurde im Ausschuss für Liegenschaften und Soziales am 18. November 2020 vorberaten.

Zuständigkeit: Gemäß § 35, Ziff. 20 NÖ GO ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Finanzierung:

Nach Abstimmung zwischen den zuständigen Stadträten für Liegenschaften und Infrastruktur kann die Finanzierung wie folgt sichergestellt werden:

Konto	NTVA-Betrag	verfügbar
612100-050300	70 000,00	51 800,00

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat wolle den Ankauf der Solarleuchte Solaris classic zu EUR 15.305,28 inkl. Ust von der Fa. F8 Solartechnik beschließen
2. Der Gemeinderat wolle die Vergabe der Planung an die Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H., gemäß Angebot vom 25.8.2020 in der Höhe von EUR 2.768,06 (inkl. USt.) beschließen.

Beschluss:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Antrag wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

1. 12 JA (Liste HEISS, SPÖ, FPÖ, NEOS)
20 NEIN (ÖVP, Grüne)
2. 12 JA (Liste HEISS, SPÖ, FPÖ, NEOS)
20 NEIN (ÖVP, Grüne)

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 7. Archivierung Vorlage: KU/381/2020
--

Eingebracht von STRⁱⁿ Maria Rigler

Sachverhalt:

Die fachgerechte Archivierung historischer Fotos, Bilder, Unterlagen, Daten und Gegenstände ist ein unumgängliches Vorhaben zur Erhaltung wichtiger und wertvoller Geschichte Neulengbachs.

Im ersten Schritt geht es um Sichtung und Organisation von Archivalien, die derzeit an unterschiedlichen Orten gelagert werden. Die geplante Archivierung bedeutet einerseits die Zurverfügungstellung einer geeigneten Räumlichkeit – Papier, Fotos, Gegenstände haben unterschiedliche Anforderungen, um vor Verfall geschützt zu sein. Andererseits geht es bei der Archivierung um die digitale Erfassung des vorhandenen Archivguts, um Auffindbarkeit und Verfügbarkeit einfach und schnell zu gewährleisten.

Um Synergien zu schaffen, ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Kulturverein Neulengbach von Vorteil. Hier werden viele historische Bilder, Schriften, Gegenstände verwahrt, teilweise sind diese im Eigentum des Vereins, teilweise im Eigentum der Gemeinde. Auch diese Unschärfen gilt es im Prozess der Archivierung eindeutig zu klären.

Es werden im Rahmen des Projekts intensive Gespräche bezüglich Fördermöglichkeiten geführt. Einerseits wird eine Förderung der Raumadaptierung des künftigen Archivs durch LEADER diskutiert, andererseits werden derzeit Gespräche mit dem Land NÖ bezüglich Fördermöglichkeiten bei Verwendung des empfohlenen elektronischen Archivierungsprogramm des Landes geführt.

Eine erste Sichtung der momentanen Lagerorte zeigt, dass manche Archivalien bereits Beschädigungen aufweisen. Eine möglichst zeitnahe Lösung für die Archivierung der historischen Gegenstände, Bilder und Schriften wurde seitens Experten nahe gelegt.

Die Stadtgemeinde Neulengbach möge den Grundsatzbeschluss für die Erhaltung von historischen Gegenständen digital und analog, fassen, um Neulengbachs Kulturgeschichte für die Zukunft zu sichern.

Vorberatungen:

Die Angelegenheit wurde im zuständigen Ausschuss am 19.10.2020 dem Grunde nach behandelt.

Zuständigkeit:

Gemäß §35 Abs (14) NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2021 unter dem Konto 360000-728042 (Heimatismuseen / Archivierungsleistungen) bis zu einem Betrag in der Höhe von EUR 10.000,00 vorgesehen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle den Grundsatzbeschluss fassen, die fachgerechte digitale und analoge Archivierung historischer Archivalien zu Neulengbachs Kulturgeschichte im Jahr 2021 durchzuführen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter:

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 8.	Vertrag über die Organisation und Abrechnung der schulischen Nachmittagsbetreuung an der VS Neulengbach für das Schuljahr 2020/2021 Vorlage: AV/431/2020
---------------	---

Eingebracht von STRⁱⁿ Maria Rigler

Sachverhalt:

Im Rahmen des Projektes „Schulische Nachmittagsbetreuung an NÖ Pflichtschulen“ arbeitet die Stadtgemeinde Neulengbach seit Jahren mit der NÖ Familienland GmbH zusammen. Für das Schuljahr 2020/2021 wurde nachfolgende Vereinbarung zur Unterschrift übermittelt:

Angebot

von

**I. NÖ Familienland GmbH
Landhausplatz 1, Haus 7
3109 St. Pölten**

in der Folge "GmbH" bzw. "Auftragnehmer" genannt

an

**II. Stadtgemeinde Neulengbach
Kirchenplatz 82
3040 Neulengbach**

In der Folge "Auftraggeber" genannt,

andererseits,

beide zusammen in der Folge "die Parteien" genannt,

wie folgt:

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Die NÖ Familienland GmbH wird im Unterrichtsjahr 2020/21 mit der Durchführung des Projekts „Pädagogische Freizeitbetreuung im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung“ an der **VS Neulengbach** vom 07.09.2020 bis 02.07.2021 im Ausmaß von **186,5** Stunden pro Woche (Montag bis Freitag 08:00 - 17:00 Uhr) betraut.
- 1.2. Die NÖ Familienland GmbH führt das Projekt auf Grundlage der „Empfehlungen für gelungene schulische Tagesbetreuung“ des BMBWF sowie seines „Pädagogischen Konzeptes für die Gestaltung des Freizeitteils – Schulische Tagesbetreuung in Niederösterreich“ durch und unterliegt dabei keinerlei Weisungen durch den Auftraggeber. Dem Auftraggeber wurde das Konzept bereits vor Vertragsabschluss übermittelt.

- 1.3. Die NÖ Familienland GmbH wird die SchülerInnen in den Räumlichkeiten der **VS Neulengbach** betreuen, die vom Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzung der hierfür erforderlichen und zweckmäßigen Räumlichkeiten samt Ausstattung erfolgt unentgeltlich. Der Auftraggeber trägt jedoch alle nutzungsbedingten Kosten. Sonstige für die Durchführung des Projektes erforderlichen Unterlagen und Materialien (insbesondere Arbeitsbehelfe, Spiel- und Bastelmaterialien) stellt der Auftragnehmer selbst bei.
- 1.4. Die Organisation des Mittagessens obliegt dem Auftraggeber und ist nicht Gegenstand des Betreuungsauftrages. Ausdrücklich festgehalten wird, dass der Auftraggeber dafür Sorge tragen wird, dass zwischen den Obsorgeberechtigten und dem Auftraggeber der Umfang und Inhalt der Leistungspflichten (einschließlich Informationspflichten bezüglich Allergien, Unverträglichkeiten etc.) im Zusammenhang mit der Ausspeisung eindeutig geregelt wird.
- 2. Entgelt**
- 2.1. Der NÖ Familienland GmbH gebührt für die Erbringung der vereinbarten Leistungen ein Honorar in der Höhe von voraussichtlich **EUR 194.393,00**; dies zuzüglich allfälliger Gebühren und Steuern.
- 2.2. Ändern sich die Auftragsgrundlagen (Stunden/Schüleranzahl), werden die Parteien eine Nachtragsvereinbarung hierüber und die Festsetzung eines geänderten Honorars schließen. Eine derartige Nachtragsvereinbarung kann auch im Nachhinein geschlossen werden.
- 2.3. Die NÖ Familienland GmbH ist berechtigt, ihre Leistung für den Zeitraum 09-12/2020 zum 06.11.2020, für den Zeitraum 01-03/2021 zum 10.01.2021 und für den Zeitraum 04-07/2021 zum 01.04.2021 mit dem Auftraggeber zwischenabzurechnen.
- 2.4. Sämtliche Zahlungen haben auf das GmbH-Konto bei der Hypo NOE Landesbank AG mit der IBAN Nr. AT08 5300 0064 5501 0878, BIC: HYPNATWW, lautend auf „NÖ Familienland GmbH“ zu erfolgen.
- 2.5. Die Vertragsparteien halten fest, dass der in Pkt 2.1. genannte Betrag lediglich eine unverbindliche Kostenschätzung darstellt und der tatsächliche, zur Verrechnung gelangende Werklohn höher sein kann.

St. Pölten, am 06.11.2020


NÖ Familienland GmbH, Lange Landwegstraße
Landwegstraße 1, 3109 St. Pölten
02742 9600, 02742 9601, 02742 9602
FN 29927, FN NR 4011531

Mag. Barbara Trettler
Geschäftsführerin NÖ Familienland GmbH

Stadtgemeinde Neulengbach

Vorberatungen:

Die Angelegenheit wurde im Ausschuss für Bildung, Generationen und Kultur beraten und die Zustimmung empfohlen.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist für das Schuljahr 2020/21 in den Voranschlägen 2020 und 2021 unter dem Ansatz 250000 Schulische Nachmittagsbetreuung Personalbereitstellung gegeben bzw. vorgesehen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle der im Sachverhalt angeführten Vereinbarung mit der NÖ Familienland GmbH zustimmen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: AV

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 9. Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik Vorlage: BA/522/2020
--

Eingebracht von STR Jürgen Rummel

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seinen Sitzungen am 25.6.2013, 3.9.2013 und 8.3.2016 Projekt- und Auftragsbeschlüsse für die Umsetzung des Energieeinsparungspotentials bei der Straßenbeleuchtung gefasst. Dabei wurde die Neulengbacher Kommunalservice GmbH als Generalunternehmer mit der Projektumsetzung beauftragt. Insgesamt bestehen derzeit 2016 Stück Lichtpunkte gemäß Straßenbeleuchtungskataster. Eine Vielzahl an Leuchten erstrahlt bereits in LED-Technik. Einige Bereiche müssen aber noch umgerüstet werden.

Für die Umrüstung von weiteren 599 Stück Leuchten auf LED-Technik liegt eine Kostenschätzung in der Höhe von 432.000 Euro (inkl. USt.) vor. Für die Ingenieurleistungen für die Planungs- und Bauleitungsphase zur Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED hat die Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H., Umseer Straße 28, 3040 Tausendblum, am 4.8.2020 ein Honorarangebot in der Höhe von 34.212, -- (inkl. USt.) vorgelegt. Die Umsetzung des Projektes ist im Jahr 2021 vorgesehen.

Hinweis:

Ein kleiner Teil wird in der Bahnstraße in Neulengbach mit 25 Lichtpunkten noch im Jahr 2020 umgesetzt, da die Reparatur von mehreren schadhafte Lampen wirtschaftlich nicht gerechtfertigt ist.

Vorberatung: Diese Angelegenheit wurde bereits in den Gemeinderatssitzungen 25.6.2013, 3.9.2013 und 8.3.2016 behandelt.

Zuständigkeit: Gemäß § 35, Ziff. 20 NÖ GO ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Finanzierung:

Die Bedeckung ist im VA 2021 vorgesehen. Das Projekt ist bei der Buchhaltungsagentur des Bundes zur Förderung aus dem KIG 2020 eingereicht. Erwartet wird eine Bundesförderung im Ausmaß von 50 %.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die Fortsetzung der Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED mit geschätzten Gesamtbaukosten in der Höhe von EUR 432.000,00 (inkl. USt.) dem Grunde nach beschließen und die Ingenieurleistungen für die Planungs- und Bauleitungsphase gemäß Honorarangebot der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. vom 4.8.2020 in der Höhe von EUR 34.212, -- (inkl. USt.) in Auftrag geben.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

Eingebracht von STR Jürgen Rummel

Sachverhalt:

Ob der Liegenschaft EZ 1212 KG 19753 Tausendblum ist im Grundbuch die „Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes eines Kanalstranges“ einverleibt.

Mit Teilungsplan GZ 9648/20 des Zivilgeometer DI Frosch wird das Grundstück Nr. 442 KG 19753 Tausendblum neu aufgeteilt in die Grundstücke 442/1-442/6. Das neue Grundstück 442/6 im Ausmaß von 228 m² wird aufgrund des Abtretungsbescheides der Stadtgemeinde Neulengbach lastenfrei der Einlagezahl 892 selbes Grundbuch (Stadtgemeinde Neulengbach, Öffentliches Gut) zugeschrieben.

Es wird um Entlassung des Grundstückes 442/6 aus der dinglichen Haftung für die o.a. Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes eines Kanalstranges ersucht.

Dazu wurde im Wege des Notariates Neulengbach folgende Urkunde vorgelegt:

- Freilassungserklärung AZ 3739/2020 zur Entlassung aus der Verpflichtung der o.a. Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes eines Kanalstranges auf Gst. Nr. 442/6 (EZ 1212) KG 19753 Tausendblum (Eigentümer VMB Immobilien GmbH)

Zwecks Freilassung des angeführten Grundstückes 442/6 aus der dinglichen Haftung für die angeführte Verpflichtung der Dienstbarkeit wäre daher die o.a. Freilassungserklärung vom Gemeinderat zu beschließen.

Vorberatung:

Diese Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss vorberaten.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:

Keine finanzielle Auswirkung.

Anlagen:

AZ 3739/2020

Freilassungserklärung

Nachstehende Liegenschaft ist wie folgt belastet:

KATASTRALGEMEINDE 19753 Tausendblum
BEZIRKSGERICHT Neulengbach

EINLAGEZAHL 1212

***** A1 *****

GST-NR G BA (NUTZUNG)

FLÄCHE GST-ADRESSE

442	GST-Fläche	(*	8108) Löschung in Vorbereitung
	Bauf.(10)		441
	Landw(10)		7322
	Gärten(10)		345 Umseer Straße 60

Legende:

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)

***** A2 *****

1 a 2187/2020 Eröffnung der Einlage für Gst 442 aus EZ 40

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

VMB Immobilien GmbH (FN 529240w)

ADR: Hochstraß 550, Klausen-Leopoldsdorf 3033

a 2187/2020 Kaufvertrag 2020-04-23 Eigentumsrecht

***** C *****

1 a 1049/2008 3384/2011

DIENSTBARKEIT der Errichtung und des Betriebes eines

Kanalstranges gem Abs II. Dienstbarkeitsvertrag 2008-02-20

auf Gst 442 für Stadtgemeinde Neulengbach

b 2187/2020 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en)

aus EZ 40

***** ENDE *****

Aufgrund des Teilungsplanes der Vermessung DI Frosch, GZ: 9648/20, wird das Grundstück 442 geteilt in die neuen Grundstücke 442/1 - 442/6.

Das neue Grundstück 442/6 im Ausmaß von 228 m² wird aufgrund des Abtretungsbescheides der Stadtgemeinde Neulengbach lastenfrem der Einlagezahl 892 selbes Grundbuch (Stadtgemeinde Neulengbach, Öffentliches Gut) zugeschrieben.

Die Stadtgemeinde Neulengbach entlässt hiemit dieses neue Grundstück 442/6, derzeit vorgetragen in der Liegenschaft Einlagezahl 1212 Grundbuch 19753 Tausendblum aus der dinglichen Haftung für die oben angeführte Dienstbarkeit und bewilligt nunmehr die lastenfreie Abschreibung des vorgenannten neuen Grundstückes 442/6, dies unter ausdrücklicher Aufrechterhaltung dieser Dienstbarkeit ob der verbleibenden Liegenschaft Einlagezahl 1212 Grundbuch 19753 Tausendblum.

Die Kosten der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieser Urkunde trägt die Liegenschaftseigentümerin.

Neulengbach, am

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die beiliegende Freilassungserklärung AZ 3739/2020 zur Entlassung des Grundstückes Nr. 442/6 aus der dinglichen Haftung für die einverleibte Verpflichtung der Dienstbarkeit sowie die lastenfreie Abschreibung des vorgenannten Grundstückes von der EZ 1212 jedoch unter Aufrechterhaltung dieser Verpflichtung der Dienstbarkeit ob der verbleibenden Liegenschaft EZ 1212 (Grundbuch 19753 Tausendblum) beschließen, wobei die Kosten der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieser Urkunde die Liegenschaftseigentümerin trägt.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

**TOP 11. Übernahme und Auflassung von Teilflächen öffentliches Gut KG
Raipoltenbach - AZ 3574/2020
Vorlage: BA/544/2020**

Eingebracht von STR Jürgen Rummel

Sachverhalt:

Aufgrund des vorliegenden Teilungsplanes GZ 41718 vom 24.09.2020 der Vermessung Schubert ZT GmbH, Ulmenhofstraße 233, 3040 Neulengbach, wird folgendes Trennstück im Gesamtausmaß von 11 m² in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen:

Trennstück 2 im Ausmaß von 11 m² von Gst. 90/2 zu Gst. 898 (ö. Gut)

Weiters wird aufgrund des o.a. Teilungsplanens folgendes Trennstück im Gesamtausmaß von 17 m² in der KG 19746 Raipoltenbach vom öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neulengbach ausgeschieden und als öffentliche Verkehrsfläche aufgelassen:

Trennstück 1 im Ausmaß von 17 m² von Gst. 898 zu Gst. 84

Der Tausch erfolgt wertgleich und unentgeltlich und es wurde dazu ein Tauschvertrag vorgelegt. Sämtliche Kosten und Gebühren werden vom Grundeigentümer Figl getragen.

Gemäß § 4 Zf. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 i.d.g.F. liegt eine öffentliche Gemeindestraße jedenfalls mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben vor. Als erste nachweisliche Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben gilt bei bestehenden Straßen oder Straßenbauvorhaben einer Gemeinde die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan. Der Bezug habende Teilungsplan GZ 41718 vom 24.09.2020 der Vermessung Schubert ZT GmbH, Ulmenhofstraße 233, 3040 Neulengbach, liegt im Gemeindeamt zur Einsicht auf. Das in diesem Teilungsplan ausgewiesene Trennstücke 2 wird in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Das in diesem Teilungsplan ausgewiesene Trennstück 1 wird aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neulengbach ausgeschieden und als öffentliche Verkehrsfläche aufgelassen. Die Widmung der Teilflächen ist beim nächsten Änderungsverfahren des örtlichen Raumordnungsprogrammes zu berücksichtigen. Es sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 i.d.g.F. erfüllt.

Vorberatung: Die Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss vorberaten.

Zuständigkeit: Gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Finanzierung:

Keine finanzielle Auswirkung.

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 24.11.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Das im Teilungsplan GZ 41718 vom 24.09.2020 der Vermessung Schubert ZT GmbH, Ulmenhofstraße 233, 3040 Neulengbach angeführte Trennstück in der KG 19746 Raipoltenbach, und zwar Trennstück 2 im Ausmaß von 11 m² von Gst. 90/2 zu Gst. 898 (ö. Gut) wird in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen.

Das im Teilungsplan GZ 41718 vom 24.09.2020 der Vermessung Schubert ZT GmbH, Ulmenhofstraße 233, 3040 Neulengbach angeführte Trennstück in der KG 19746 Raipoltenbach, und zwar Trennstück 1 im Ausmaß von 17 m² von Gst. 898 (ö. Gut) zu Gst. 84 wird vom öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neulengbach ausgeschieden und als öffentliche Verkehrsfläche aufgelassen.

Gemäß § 4 Zf. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 i.d.g.F. liegt eine öffentliche Gemeindestraße jedenfalls mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben vor. Als erste nachweisliche Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben gilt bei bestehenden Straßen oder Straßenbauvorhaben einer Gemeinde die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan. Der bezug habende Teilungsplan GZ 41718 vom 24.09.2020 der Vermessung Schubert ZT GmbH, Ulmenhofstraße 233, 3040 Neulengbach, liegt im Gemeindeamt zur Einsicht auf. Das in diesem Teilungsplan ausgewiesene Trennstück 2 wird in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Das in diesem Teilungsplan ausgewiesene Trennstück 1 wird aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neulengbach ausgeschieden und als öffentliche Verkehrsfläche aufgelassen. Die Widmung der Teilflächen ist beim nächsten Änderungsverfahren des örtlichen Raumordnungsprogrammes zu berücksichtigen. Es sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 i.d.g.F. erfüllt.

Neulengbach, am 24. November 2020

Der Bürgermeister:

Franz Wohlmuth

Angeschlagen am: 25.11.2020

Abzunehmen am: 10.12.2020

Abgenommen am:



NOTARIAT NEULENGBACH

Öffentliche Notare Christoph & Schubert Partnerschaft

3040 Neulengbach, Rathausplatz 30
(Eingang Wiener Straße)
Tel.: 02772 / 52 102 Fax DW: 22
e-mail: kanzlei@notariat-neulengbach.at
DVR 4012934, ATU 69174519

abgeschlossen zwischen:

1.) Herrn Markus Figl, BA, geboren am 05.03.1973, wohnhaft in 3040 Raipoltenbach, Hauptstraße 42, einerseits, sowie

2.) der Stadtgemeinde Neulengbach (öffentliches Gut), 3040 Neulengbach, Kirchenplatz 2, durch deren Vertretung, andererseits,

wie folgt:

Präambel:

Herr Markus Figl, BA, ist zur Gänze Eigentümer der nachfolgenden Liegenschaften:

Auszug aus dem Hauptbuch
KATASTRALGEMEINDE 19746 Raipoltenbach
BEZIRKSGERICHT Neulengbach

Letzte TZ 3471/2014
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
***** A1 *****
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
88 GST-Fläche 667
Bauf. (10) 534
Bauf. (20) 133 Hauptstraße 44
89 GST-Fläche 3514
Bauf. (10) 275
Gärten (10) 1811
Sonst (50) 1428 Hauptstraße 42
90/2 Sonst (10) * 138
GESAMTFLÄCHE 4319

Legende:

*: Fläche rechnerisch ermittelt
Bauf. (10): Bauflächen (Gebäude)
Bauf. (20): Bauflächen (Gebäudenebenflächen)
Gärten (10): Gärten (Gärten)
Sonst (10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)
Sonst (50): Sonstige (Betriebsflächen)

***** A2 *****
4 a 911/2005 Erbauung eines Hauses (auf) Gst 89
(Raipoltenbach, Hauptstr. 80)

***** B *****

3 ANTEIL: 1/1

Markus Figl

GEB: 1973-03-05 ADR: Hauptstr. 80, Raipoltenbach 3040

a 2128/1996 Übergabevertrag 1996-03-20 Eigentumsrecht

b 2128/1996 Belastungs- und Veräußerungsverbot

c 3100/1997 Veräußerungsverbot
f gelöscht
***** C *****
13 a 2128/1996 3471/2014
AUSGEDINGE gem Abs. Zweitens Übergabsvertrag 1996-03-20
für Maria Figl, geb 1943-01-06
b gelöscht
14 a 2128/1996 3471/2014
BELASTUNGS- UND VERÄUSSERUNGSVERBOT gem Abs. Fünftens
Übergabsvertrag 1996-03-20 für Maria Figl, geb 1943-01-06
c gelöscht
15 a 3100/1997 Schuldschein 1997-11-20 430.000,--
PFANDRECHT
9 % VZ, NGS 43.000,-- für Land Niederösterreich
16 a 3100/1997
VERÄUSSERUNGSVERBOT gem § 32 (1) NÖ-WFG für Land
Niederösterreich
19 gelöscht
***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Grundbuch 29.09.2020 09:41:56

Auszug aus dem Hauptbuch
KATASTRALGEMEINDE 19746 Raipoltenbach EINLAGEZAHL 294
BEZIRKSGERICHT Neulengbach

Letzte TZ 162/2012
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
***** A1 *****
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
84 G Landw(10) * 1048 Wallgasse 10
Legende:
G: Grundstück im Grenzkataster
*: Fläche rechnerisch ermittelt
Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)
***** A2 *****
2 a 162/2012 Aufschließungsbeitrag EUR 14.567,77 hins Gst 84 entrichtet
***** B *****
3 ANTEIL: 1/1
Markus Figl
GEB: 1973-03-05 ADR: Raipoltenbach 80 3040
a 10576/2002 Vorkaufsrecht
b 2303/2006 IM RANG 1948/2006 Kaufvertrag 2006-07-07 Eigentumsrecht
***** C *****
1 a 10576/2002
VORKAUFSRECHT gem P V Vertrag 2002-04-30 hins Gst 84 für
Stadtgemeinde Neulengbach
***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Grundbuch 29.09.2020 09:41:18

Die Stadtgemeinde Neulengbach (öffentliches Gut) ist zur Gänze Eigentümerin der Liegen-
schaft Einlagezahl 29 Grundbuch 19746 Raipoltenbach, in welcher unter anderen das
grundbücherlich lastenfreie Grundstück 898 Sonstige vorgetragen ist.

Aufgrund des Teilungsplanes der Vermessung Schubert ZT GmbH, Geschäftszahl 41718,
werden folgende Grundstücke geteilt wie folgt:

- das Gst. 90/2 in das verbleibende Gst. 90/2 und in das Tst. 2 (11 m²), das in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach abgetreten und dem Gst. 898 zugeschrieben wird
- das Gst. 898 in das verbleibende Gst. 898 und in das Tst. 1 (17 m²), das in weiterer Folge dem Gst. 84 zugeschrieben wird.

Die Parteien stellen einvernehmlich fest, dass durch diesen Vertrag

2.) Herr Markus Figl, BA, das vorbezeichnete Trennstück 1 des Gst. 898 zur Gänze übernimmt und im Gegenzug

3.) die Stadtgemeinde Neulengbach (öff. Gut) das vorbezeichnete Trennstück 2 des Gst. 90/2 zur Gänze übernimmt,

Die vorgenannten Trennstücke bilden somit den Gegenstand dieses Vertrages.

Laut Auskunft der Stadtgemeinde Neulengbach ist das vertragsgegenständliche Trennstück 1 des Gst. 898 als Verkehrsfläche-öffentlich und das Trennstück 2 des Gst. 90/2 als Grünland-Land- und Forstwirtschaft gewidmet.

Erstens:

Die Stadtgemeinde Neulengbach (öffentliches Gut) übergibt hiermit das ihr zur Gänze gehörige Trennstück 1 des Gst. 898 Grundbuch 19746 Raipoltenbach in das Eigentum des Herrn Markus Figl, BA, und dieser übernimmt das vorbezeichnete Trennstück von Ersterer zur Gänze in sein Eigentum, mit allen Rechten, mit welchen die Stadtgemeinde Neulengbach (öffentliches Gut) dieses bisher besessen und benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre, ohne weiteres Zubehör, ohne Haftung für obiges Ausmaß, eine besondere Beschaffenheit oder Verwendbarkeit.

Herr Markus Figl, BA, übergibt hiermit das ihm zur Gänze gehörige Trennstück 2 des Gst. 90/2 Grundbuch 19746 Raipoltenbach in das Eigentum der Stadtgemeinde Neulengbach (öffentliches Gut) und diese übernimmt das vorbezeichnete Trennstück von Ersterem zur Gänze in ihr Eigentum, mit allen Rechten, mit welchen Herr Markus Figl, BA, dieses bisher besessen und benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre, ohne weiteres Zubehör, ohne Haftung für obiges Ausmaß, eine besondere Beschaffenheit oder Verwendbarkeit.

Zweitens:

Die Stadtgemeinde Neulengbach (öffentliches Gut), bewilligt die lastenfreie Abschreibung des Tst. 1 des Gst. 898, derzeit vorgetragen in der Liegenschaft Einlagezahl 29 Grundbuch 19746 Raipoltenbach und dessen Zuschreibung zu dem Herrn Markus Figl, BA, geb. 5.3.1973, zur Gänze gehörigen Grundstück 84, derzeit vorgetragen in der Liegenschaft Einlagezahl 294 Grundbuch 19746 Raipoltenbach.

Herr Markus Figl, BA, geb. 5.3.1973, bewilligt die lastenfreie Abschreibung des Tst. 2 des Gst. 90/2, derzeit vorgetragen in der Liegenschaft Einlagezahl 34 Grundbuch 19746 Raipoltenbach und dessen Zuschreibung zu dem der Stadtgemeinde Neulengbach (öffentliches Gut) zur Gänze gehörigen Grundstück 898, derzeit vorgetragen in der Liegenschaft Einlagezahl 29 Grundbuch 19746 Raipoltenbach.

Drittens:

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsgegenstandes in den tatsächlichen Besitz und Genuss der jeweiligen Übernehmer, mit Übergang von Gefahr und Zufall, Last und Vorteil, erfolgt mit Unterfertigung dieses Vertrages.

Viertens:

Die Parteien haften dafür, dass der jeweilige Vertragsgegenstand lastenfrei ist beziehungsweise wird.

Fünftens:

Die Vertragsparteien stellen einvernehmlich fest, dass der Abtausch wertgleich erfolgt. Zum Zwecke der Steuerbemessung stellen die Parteien einvernehmlich fest, dass der Verkehrswert der vertragsgegenständlichen Trennstücke jeweils EUR 275,-- (zweihundertfünfundsiebzig Euro) beträgt.

Demnach die Bemessungsgrundlage EUR 1.100,-- nicht übersteigt ist die Vertragsurkunde gemäß § 3(1) Zif. 1a GrEstG grunderwerbsteuerbefreit.

Die Parteien verpflichten sich, nach Vorschreibung jeweils die gerichtliche Eintragungsgebühr in Höhe von EUR 4,-- an den Urkundenverfasser mit dem Auftrag zur Selbstberechnung zu überweisen.

Die Verkäuferseite verpflichtet sich, die Berechnung einer allfälligen Immobilienertragsteuer bekanntzugeben.

Sechstens:

Herr Markus Figl, BA, erklärt an Eides statt, österreichischer Staatsbürger zu sein.

Die Vertreter der Stadtgemeinde Neulengbach (öffentliches Gut) erklären, dass die Stadtgemeinde Neulengbach eine österreichische Gemeinde ist.

Siebentens:

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten trägt Herr Markus Figl.

Allfällige Steuern und Gebühren trägt jeder Vertragsteil für sich.

Die Parteien verpflichten sich, allenfalls anfallende Steuern und Gebühren nach Vorschreibung an den Urkundenverfasser zu überweisen.

Achtens:

Die Vertragsparteien erteilen Herrn Mag. Martin Schubert, geb. 27.11.1971, Notar in 3040 Neulengbach, Rathausplatz 30, Vollmacht und Auftrag in ihrem Namen Abänderungen, Nachträge und Ergänzungen zu diesem Vertrag selbst zu fertigen und alles zu unternehmen, was dem Willen der Parteien entspricht, damit dieser Vertrag grundbücherlich durchgeführt werden kann und soweit damit keine wirtschaftlich relevanten Veränderungen verbunden sind.

Neuntens:

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches nach seiner grundbücherlichen Durchführung Herrn Markus Figl, BA, gehört.

Der Stadtgemeinde Neulengbach wird vom Urkundenverfasser eine beglaubigte Kopie ausgehändigt.

Neulengbach, am

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat wolle die Ausweisung des im Teilungsplan GZ 41718 vom 24.09.2020 der Vermessung Schubert ZT GmbH, Ulmenhofstraße 233, 3040 Neulengbach, angeführten Trennstück 2 im Gesamtausmaß von 11 m² (Grundbuch 19746 Raipoltenbach) als öffentliche Verkehrsfläche sowie die Übernahme in das öffentliche Gut beschließen.
2. Der Gemeinderat wolle die Auflassung des im Teilungsplan GZ 41718 vom 24.09.2020 der Vermessung Schubert ZT GmbH, Ulmenhofstraße 233, 3040 Neulengbach, angeführten Trennstück 1 im Gesamtausmaß von 17 m² (Grundbuch 19746 Raipoltenbach) als öffentliche Verkehrsfläche sowie die Ausscheidung aus dem öffentlichen Gut beschließen.
3. Der Gemeinderat wolle den wertgleichen Tausch aufgrund des vorliegenden Tauschvertrages AZ 3574/2020 gemäß der im Teilungsplan GZ 41718 vom 24.09.2020 der Vermessung Schubert ZT GmbH, Ulmenhofstraße 233, 3040 Neulengbach, angeführten Trennstücke (Grundbuch 19746 Raipoltenbach) beschließen, wobei die Kosten und Gebühren vom Grundeigentümer Figl getragen werden.

Beschluss:

1. Der Antrag wird angenommen.
2. Der Antrag wird angenommen.
3. Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

1. Einstimmig
2. Einstimmig
3. Einstimmig

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 12. Überarbeitung des örtlichen Raumordnungsprogrammes
Vorlage: BA/524/2020

Eingebracht von STR Gerhard Schabschneider

Sachverhalt:

Das derzeit gültige örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Neulengbach ist am 23.10.2003 in Kraft getreten. Die Grundlagenforschung dazu erfolgte in den Jahren 2000 bis 2003. Seit dem Inkrafttreten kam es zu insgesamt 13 Änderungsverfahren, ein 14. Änderungsverfahren ist derzeit anhängig.

In der Zwischenzeit sind die Ziele und Maßnahmen der örtlichen Raumordnung zu weiten Teilen überholt und bedürfen einer Anpassung bzw. Neuausrichtung. Weiters haben sich die rechtlichen Grundlagen aufgrund von Novellen bzw. Neuerlassungen der landesgesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen (NÖ Raumordnungsgesetz, NÖ Bauordnung, NÖ Bautechnikverordnung, etc.) wesentlich verändert. Daher ist es notwendig, das örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde einer generellen Überarbeitung zu unterziehen. Auf die Erforderlichkeit einer Überarbeitung des örtlichen Raumordnungsprogrammes wurde bereits auch von der Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung hingewiesen.

Für die für die Überarbeitung des ÖROP erforderlichen raumplanerischen Ingenieurleistungen wurden 4 Raumplanungsbüros zur Anbotslegung eingeladen. Das Ergebnis zeigt folgendes Bild (Preise in EUR inkl. USt):

1. Raum und Plan, DI Josef Hameter, 2540 Bad Vöslau	71.640,--
2. Büro Dr. Paula ZT GmbH, 1030 Wien	99.600,--
3. Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH, 3382 Loosdorf	kein Angebot
4. Emrich Consulting ZT GmbH, 1040 Wien	138.120,--

Die Angebote umfassen folgende Leistungen:

1. Aktualisierung der **Grundlagenforschung** zu folgenden Themenbereichen
 - überörtliche Gegebenheiten (Zentralitäten, Wirtschaftsverflechtungen, Planungen benachbarter Gemeinden, überörtliche Planungen etc.)
 - technische und soziale infrastrukturelle Ausstattung (Ver- und Entsorgung, Kindergärten, Schulen etc.)
 - Wirtschaftsstruktur
 - bauliche Struktur
 - Verkehrsstruktur im Rahmen eines Verkehrskonzeptes
 - naturräumliche Gegebenheiten im Rahmen eines Landschaftskonzeptes
 - Bevölkerungsstruktur
 - photographische Aufnahme des gesamten relevanten Gebäudebestandes und Implementierung ins GIS
 - Erhebung aller sonstigen erforderlichen und relevanten Grundlagen
2. Örtliches Entwicklungskonzept
 - Ziele- und Maßnahmenkatalog
 - Abstimmung der entwickelten Ziele und Maßnahmen
 - Plandarstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes
3. Flächenwidmungsplan
 - Überarbeitung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes
 - Ausarbeitung eines Entwurfes samt Verordnung, strategischer Umweltprüfung und

Erläuterungsbericht samt Flächenbilanz

4. Strategische Umweltprüfung (SUP) des überarbeiteten Örtlichen Entwicklungskonzeptes
5. Betreuung des Auflageverfahrens/Endfertigung

Der Gemeinderat hat daher nunmehr grundsätzlich darüber zu befinden, die entsprechende Gesamtüberarbeitung des örtlichen Raumordnungsprogrammes einzuleiten. Die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes selbst erfolgt in Form einer Verordnung nach Auflage des Änderungsentwurfes durch einen neuerlichen Beschluss einer Verordnung des Gemeinderates.

Vorberatung:

Die angeführten Änderungen wurden in der Sitzung des Ausschusses für „Wirtschaft, Tourismus und Gemeindeentwicklung“ am 17.9.2020 behandelt und die Empfehlung zur Einleitung der Gesamtüberarbeitung des örtlichen Raumordnungsprogrammes abgegeben.

Zuständigkeit:

Gemäß den Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes und der NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:

Die Bedeckung ist im VA 2021 und im MFP vorgesehen.

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach möge den Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Gesamtüberarbeitung des örtlichen Raumordnungsprogrammes fassen.
2. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach möge die Beauftragung des DI Josef Hameter mit den dafür erforderlichen raumplanerischen Ingenieurleistungen laut Anbot vom 27.8.2020 zu EUR 71.640,-- inkl. USt beschließen.

Beschluss:

1. Der Antrag wird angenommen.
2. Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

1. Einstimmig
2. Einstimmig

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 13.	Aktive Wirtschaft - Unterstützung für Maßnahmen zur Zentrumsbe- lebung 2020 Vorlage: FIN/238/2020
----------------	--

Eingebracht von STR Gerhard Schabschneider

Sachverhalt:

Der Verein Aktive Wirtschaft Neulengbach bemüht sich im Rahmen seiner Vereinstätigkeiten, Aktivitäten und Maßnahmen zur Belebung des Stadtzentrums zu setzen. Ziel ist die Steigerung der Attraktivität des Stadtzentrums für Kunden der Betriebe und Kaufleute in Zentrumslage.

Mit saisonalen Aktivitäten und kontinuierlichen Werbemaßnahmen soll der Vereinszweck erfüllt werden. Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, die Aktivitäten über das gesamte Jahr betrachtet zu verstärken. Im Herbst wurde beispielsweise ein Shopping Guide aufgelegt.

Nachdem die verstärkten Vereinsaktivitäten zu einer zusätzlichen Belebung des Stadtzentrums führen werden, ersucht der Verein um eine finanzielle Unterstützung aus Mitteln der Stadtgemeinde Neulengbach in Höhe von € 22.000,00.

Vorberatung: Diese Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss vorberaten

Zuständigkeit: Gemäß § 35 NÖ GO ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im NTVA 2020 unter dem Konto 789000-755014 gegeben.

Beschlussantrag:
Der Gemeinderat möge die finanzielle Unterstützung an den Verein Aktive Wirtschaft Neulengbach aus Mitteln der Stadtgemeinde Neulengbach in Höhe von € 22.000,-- für das Jahr 2020 beschließen.

Beschluss:

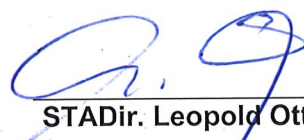
Der Antrag wird angenommen.

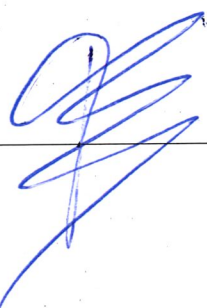
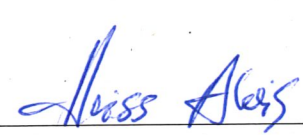
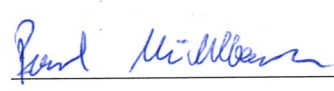
Abstimmungsergebnis: einstimmig		
Sachbearbeiter: FIN	zugeteilt am:	erledigt am:

Ende der Sitzung mit Beschlussfassung im Umlaufweg am 7. Dezember 2020, 24.00 Uhr.

PROTOKOLLFERTIGUNG


Bgm. Franz Wohlmuth
Vorsitzender


STADir. Leopold Ott
Schriftführer

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am
genehmigt/~~abgeändert~~/~~nicht genehmigt~~*)

*) nicht zutreffendes bitte streichen

04.02.2021




X Protokollbeilagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Protokolls.





KUNDMACHUNG DER ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHEN SITZUNG DES GEMEINDERATES mittels Beschlussfassung im Umlaufweg gem. § 51 (6) NÖ Gemeindeordnung



Versand der Unterlagen am 1. Dezember 2020

Termin für die Rückgabe 7. Dezember 2020

TOP 1. Neubestellung eines EU-Gemeinderates Vorlage: AV/430/2020

Der Gemeinderat hat beschlossen, dass in Entsprechung des Vorschlages der Wahlpartei NEOS Herr GR Andreas Roder zum EU-Gemeinderat bestellt wird.

TOP 2. Freiwillige Feuerwehren - Kostenersatz 2020 Vorlage: FIN/240/2020

Der Gemeinderat hat die Kostenersätze an die Freiwilligen Feuerwehren im Gesamtbetrag von € 18.476,00 für das Jahr 2020 wie folgt beschlossen:

Bezeichnung	Ers. 2020
FF-Neulengbach	2.322,00
FF-Neulengbach Jugend	1.010,00
FF-Inprugg	1.514,00
FF-Inprugg Jugend	1.010,00
FF-Markersdorf	1.514,00
FF-Markersdorf Jugend	1.010,00
FF-Ollersbach	1.514,00
FF-Ollersbach Jugend	1.010,00
FF-Raipoltenbach	1.514,00
FF-Raipoltenbach Jugend	1.010,00
FF-St. Christophen	1.514,00
FF St. Christophen Jugend	1.010,00
FF-Unterwolsbach	1.514,00
FF-Unterwolsbach Jugend	1.010,00
Summe	18.476,00

TOP 3. Festsetzung eines Entgeltes für Sondernutzungsverträge nach § 18 NÖ StrG
Vorlage: BA/537/2020

Der Gemeinderat hat die Höhe des Entgeltes für die Gewährung von Sondernutzungen nach § 18 NÖ Straßengesetz wie folgt beschlossen:

1. Sondernutzung für Private (Überprüfung durch gemeindeeigenes Personal): EUR 50,-
2. Sondernutzung für Einbautenträger (Trassenbegehung unter Beiziehung Techniker Neukom): EUR 300,--

TOP 4. Radweg Wienerstraße
Vorlage: BA/539/2020

Der Gemeinderat hat den Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines Radweges in der Wienerstraße und einer allenfalls damit verbundenen Änderung der Verkehrsführung gefasst.

TOP 5. Kindergarten Raipoltenbach - Zaunsanierung
Vorlage: BA/532/2020

Der Gemeinderat hat den Austausch des Zaunes im Bereich der Liegenschaft Kindergarten-gasse 2, 3040 Raipoltenbach, durch das Raiffeisen-Lagerhaus, 3040 Tausendblum mit einer Auftragssumme in der Höhe von EUR 15.659,29 (inkl. USt.) abgelehnt.

TOP 6. Errichtung einer Außenbeleuchtung für die Kabanen
Vorlage: BA/518/2020

1. Der Gemeinderat hat den Ankauf der Solarleuchte Solaris classic zu EUR 15.305,28 inkl. Ust von der Fa. F8 Solartechnik abgelehnt.
2. Der Gemeinderat hat die Vergabe der Planung an die Neulengbacher Kommunalser-vice Ges.m.b.H., gemäß Angebot vom 25.8.2020 in der Höhe von EUR 2.768,06 (inkl. USt.), abgelehnt.

TOP 7. Archivierung
Vorlage: KU/381/2020

Der Gemeinderat hat den Grundsatzbeschluss gefasst, die fachgerechte digitale und analoge Archi- vierung historischer Archivalien zu Neulengbachs Kulturgeschichte im Jahr 2021 durchzuführen.

TOP 8. Vertrag über die Organisation und Abrechnung der schulischen Nachmittagsbetreuung an der VS Neulengbach für das Schuljahr 2020/2021
Vorlage: AV/431/2020

Der Gemeinderat hat die Vereinbarung mit der NÖ Familienland GmbH beschlossen.

TOP 9. Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik
Vorlage: BA/522/2020

Der Gemeinderat hat die Fortsetzung der Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED mit geschätzten Gesamtbaukosten in der Höhe von EUR 432.000,00 (inkl. USt.) dem Grunde nach beschlossen und die Ingenieurleistungen für die Planungs- und Bauleitungsphase gemäß Honorarangebot der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. vom 4.8.2020 in der Höhe von EUR 34.212, -- (inkl. USt.) in Auftrag gegeben.

TOP 10. Freilassung Dienstbarkeit Kanal AZ 3739/2020
Vorlage: BA/543/2020

Der Gemeinderat hat die Freilassungserklärung AZ 3739/2020 zur Entlassung des Grundstückes Nr. 442/6 aus der dinglichen Haftung für die einverleibte Verpflichtung der Dienstbarkeit sowie die lastenfreie Abschreibung des vorgenannten Grundstückes von der EZ 1212 jedoch unter Aufrechterhaltung dieser Verpflichtung der Dienstbarkeit ob der verbleibenden Liegenschaft EZ 1212 (Grundbuch 19753 Tausendblum) beschlossen, wobei die Kosten der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieser Urkunde die Liegenschaftseigentümerin trägt.

TOP 11. Übernahme und Auflassung von Teilflächen öffentliches Gut KG Raipoltenbach - AZ 3574/2020
Vorlage: BA/544/2020

1. Der Gemeinderat hat die Ausweisung des im Teilungsplan GZ 41718 vom 24.09.2020 der Vermessung Schubert ZT GmbH, Ulmenhofstraße 233, 3040 Neulengbach, angeführten Trennstück 2 im Gesamtausmaß von 11 m² (Grundbuch 19746 Raipoltenbach) als öffentliche Verkehrsfläche sowie die Übernahme in das öffentliche Gut beschlossen.
2. Der Gemeinderat hat die Auflassung des im Teilungsplan GZ 41718 vom 24.09.2020 der Vermessung Schubert ZT GmbH, Ulmenhofstraße 233, 3040 Neulengbach, angeführten Trennstück 1 im Gesamtausmaß von 17 m² (Grundbuch 19746 Raipoltenbach) als öffentliche Verkehrsfläche sowie die Ausscheidung aus dem öffentlichen Gut beschlossen.
3. Der Gemeinderat hat den wertgleichen Tausch aufgrund des vorliegenden Tauschvertrages AZ 3574/2020 gemäß der im Teilungsplan GZ 41718 vom 24.09.2020 der Vermessung Schubert ZT GmbH, Ulmenhofstraße 233, 3040 Neulengbach, angeführten Trennstücke (Grundbuch 19746 Raipoltenbach) beschlossen, wobei die Kosten und Gebühren vom Grundeigentümer getragen werden.

TOP 12. Überarbeitung des örtlichen Raumordnungsprogrammes
Vorlage: BA/524/2020

1. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat den Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Gesamtüberarbeitung des örtlichen Raumordnungsprogrammes gefasst.
2. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat die Beauftragung des DI Josef Hameter mit den dafür erforderlichen raumplanerischen Ingenieurleistungen laut Anbot vom 27.8.2020 zu EUR 71.640,-- inkl. USt beschlossen.

TOP 13. Aktive Wirtschaft - Unterstützung für Maßnahmen zur Zentrumsbelebung 2020
Vorlage: FIN/238/2020

Der Gemeinderat hat die finanzielle Unterstützung an den Verein Aktive Wirtschaft Neulengbach aus Mitteln der Stadtgemeinde Neulengbach in Höhe von € 22.000,-- für das Jahr 2020 beschlossen.

Neulengbach, 10.12.2020




Bgm. Franz Wohlmuth

Ausgehängt am: 10.12.2020

Abgenommen am: 21.12.2020